



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II- 474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 419.620/1-IV/1/79

Schriftliche parl.Anfrage der
Abg.z.NR HAGSPIEL, Dr.BLENK,
Dr.FEURSTEIN u.Gen., Nr.152/J,
betr.Sonderaktion der Bundes-
regierung zur Stärkung entwick-
lungsschwacher ländlicher Räume
im Berggebiet

169 IAB
1979 -12- 18
zu 152 JJ

Herrn
Präsident
des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAGSPIEL, Dr. BLENK, Dr. FEURSTEIN und Genossen haben an mich am 23. Oktober 1979 unter Nr. 152/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sonderaktion der Bundesregierung zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume im Berggebiet gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Bundesregierung hat eine Sonderaktion zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume im Berggebiet ins Leben gerufen. Inhalt und Ziel der Sonderaktion soll nach den Richtlinien eine Verdoppelung der privat aufgebracht Geldmittel durch die Bundesregierung für die Finanzierung von geeigneten Entwicklungsprojekten sein. Während in der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt wurde, es handle sich um eine neue Aktion zur Förderung der Bergbauern, erklärte Staatssekretär Prof.DDr.NUSSBAUMER anlässlich der Enquete des Bundeskanzleramtes am 23. Juni 1979 in Zwettl, daß die Landwirtschaft von dieser Sonderaktion der Bundesregierung ausgenommen ist. Aus den Richtlinien geht auch hervor, daß eine Einbeziehung von Bergbauernbetrieben nicht möglich ist. Bei der Aufzählung der Förderungsgebiete fällt auf, daß Vorarlberg von dieser

- 2 -

Sonderaktion gänzlich ausgeschlossen ist, obwohl auch in diesem Bundesland von der Entsidelung bedrohte Regionen existieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Welche Kriterien, außer jenen unter Punkt B der Richtlinien, waren maßgebend für die Einschränkung der Sonderaktion auf wenige Gerichtsbezirke?
2. Aus welchen Gründen wurden die entsiedelungsgefährdeten Regionen in Vorarlberg nicht einbezogen?
3. Warum wurde eine Förderung einzelner Bergbauernbetriebe durch die Auflage, daß die Förderungsprojekte die Rechtsform einer Genossenschaft besitzen bzw. nachweislich anstreben müssen, verhindert?
4. Wie hoch ist die Anzahl der seit der Verlautbarung der Sonderaktion eingereichten Anträge?
5. In welcher Höhe wurden bereits Bundesmittel an Projektträger ausbezahlt, bzw. für welchen Zweck (Richtlinien Punkt C f) wurden sie verwendet?
6. Wie viele Einreichstellen stehen in den förderungswürdigen Regionen zur Verfügung?
7. Wem wurde die Betreuung der geförderten Projekte übertragen bzw. in welcher Höhe wurden dafür Entschädigungen geleistet?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

In Anbetracht des innovativen Charakters der angesprochenen Sonderaktion und um konkrete Erfahrungen sammeln zu können, sollte diese zuerst auf wenige Gebiete beschränkt sein.

Auszuwählen waren daher die extrem benachteiligten Gebiete einer bestimmten Mindestgröße (in etwa Gerichtsbezirke) im

- 3 -

- 3 -

Hinblick auf deren Lage sowie auf ihre landwirtschaftliche, auf ihre industriell-gewerbliche und auf ihre Fremdenverkehrsungunst.

Aufgrund des Kriteriums Lageungunst - diese wurde nach den Vorstellungen des Bundes festgestellt - und aufgrund des Kriteriums Mindestgröße kommen im Bundesland Vorarlberg als Förderungsgebiet nur der Bregenzerwald in Frage. Dieser hat wohl im Hinblick auf die Landwirtschaft und auf Industrie und Gewerbe, nicht jedoch im Hinblick auf den Fremdenverkehr ungünstige Voraussetzungen.

Außerdem ist der Bregenzerwald nicht als entsiedlungsgefährdete Region zu bezeichnen. Alle aufgrund der oben angeführten Kriterien ausgewählten Gebiete haben ungleich ungünstigere Voraussetzungen und sind von einer Entsiedlung weit stärker bedroht als dies beim Bregenzerwald der Fall ist.

Andere in die Sonderaktion einbezogene Gebiete wurden deshalb ausgewählt, weil sie in Programmgebieten des Bundes liegen. Zum Großteil haben auch diese Gebiete extrem ungünstige Entwicklungsvoraussetzungen.

Im übrigen wird es ab 1980 möglich sein, Projekte aus den Mitteln der Sonderaktion zu fördern, die nicht in den genannten Förderungsgebieten liegen, wenn sie in Bezug auf die Ziele der Aktion Modellcharakter besitzen. Weiters kann nach Vorliegen des ersten Entwurfes für ein österreichisches Raumordnungskonzept und aufgrund von Erfahrungen mit der Sonderaktion die Frage der Abgrenzung von Förderungsgebieten neu diskutiert werden.

Zu 3:

Die Sonderaktion berührt bestehende Förderungseinrichtungen, die überwiegend auf die einzelbetriebliche Förderung ausgerichtet sind, nicht. Die Sonderaktion stellt vielmehr eine

- 4 -

Ergänzung bestehender Förderungseinrichtungen dar und soll der Nachfrage nach Förderungsmitteln von genossenschaftlichen Betriebsformen in besonderem Maße entgegenkommen. Zudem liegt der Sonderaktion die Überlegung zugrunde, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß kleiner Einzelbetriebe diesen die betriebswirtschaftlichen und -Kostenvorteile größerer Betriebe verschaffen kann. Bekanntlich ermöglichen genossenschaftliche Betriebsformen Kosteneinsparungen bei der Produktion, beim Transport und bei der Vermarktung und können so sehr wesentlich zu einer Verbesserung der Einkommenssituation der Menschen in den peripheren entwicklungsschwachen Berggebieten beitragen.

Zu 4:

Seit Verlautbarung der Sonderaktion sind dutzende Anfragen von Interessenten über die Förderungsvoraussetzungen an das Bundeskanzleramt gerichtet sowie konkrete Vorprojekte eingereicht worden. Dabei zeigt sich, daß wegen der Neuheit und wegen des innovativen Charakters der Aktion einer intensiven Beratung der Interessenten besondere Bedeutung zukommt. Das Bundeskanzleramt ist diesbezüglich mit einer Reihe von Interessenten in ständigem Kontakt.

Zu 5:

Bisher wurden keine Förderungsmittel ausbezahlt, da die Mittel im Rahmen der Sonderaktion erst mit 1. Jänner 1980 zur Verfügung stehen.

Zu 6:

Einreichstelle für Ansuchen um Förderungsmittel ist das Bundeskanzleramt, Sektion IV, Abteilung 6, 1010 Wien, Hohenstaufengasse 3.

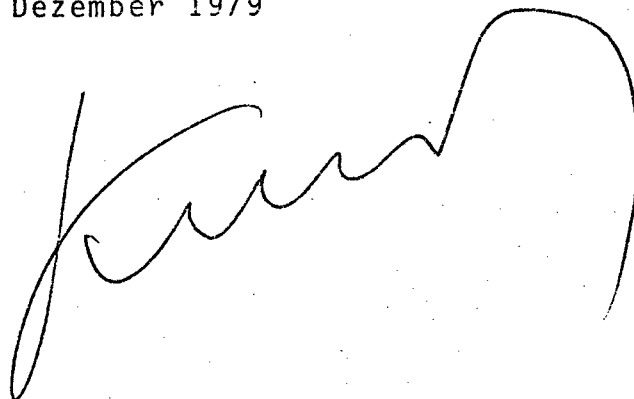
- 5 -

- 5 -

Zu 7:

Die Beratung und Betreuung von Projekten erfolgt durch das Bundeskanzleramt, Sektion IV, Abteilung 6, in Zusammenarbeit mit dem Berglandaktionsfonds. Der Berglandaktionsfonds ist eine Einrichtung von österreichischen Bergbauern und von Konsumenten, die ein Interesse an Produkten aus den Berggebieten haben.

18 . Dezember 1979

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the date and is not clearly legible as a specific name.